

TEILEGUTACHTEN

Nr. 96-1344-00-02

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ 11.85.7 und Typ 11.10.7
Hersteller: O.Z. Raching S.p.A.

Seite 1

Dieses Gutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder den Kraftfahrzeugsachverständigen/Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zu § 29 StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr.4 StVZO.

Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit ab 01.01.1998, wenn der Hersteller bis dahin kein gültiges Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO nachweisen kann.

Auftraggeber: O.Z. Deutschland
Obere Stegwiesen 29
88400 Biberach/Riß

Prüfgegenstände: PKW-Sonderräder

Achse 1

Achse 2

Typ: 11.85.7 11.10.7

Radgröße: 8,5 J x 17 H2 10 J x 17 H2

An-lage	Ausf.	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring	Mitten-loch- ϕ [mm]	zul. Rad-last [kg]	Loch-kreis- ϕ [mm]/Lochz.	Ein-preß-tiefe [mm]	Ab-roll-umfang [mm]
-	205	11 85 7 205	XL- ϕ 74,06	74,06	650	120/5	13	2100
-	205	11 10 7 205	XL- ϕ 74,06	74,0	640	120/5	19	1975

Kennzeichnung:

Stylingseite

Anschlußseite

Handelsmarke: - O.Z. Racing
Radtyp u. Ausführung: - S.O.
Radgröße: - S.O.
Einpreßtiefe: - S.O.

Zentrierart: Mittenzentrierung

Prüfverfahren:

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982 geprüft.

Dauerfestigkeit:

Die Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e. V. liegen vor.

Verwendungsprüfung:

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau- Freigängigkeits und Handlingsprüfungen- entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990 Anhang I durchgeführt.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 96-1344-00-02

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ 11.85.7 und Typ 11.10.7
Hersteller: O.Z. Raching S.p.A.

Seite 2

Radbefestigungsteile: (mitgeliefert)

	Art	Typ	Gewinde	Bund	Schaft- länge	Anzugs- moment	Mindesteinschraub- tiefe
-	Schraube	--	M12x1,5	60°Kegel	--- mm	110 Nm	6,5 Umdrehungen

Spurverbreiterung: innerhalb 2%

Verwendungsbereich: BMW

5120-BM10.857.RV0

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbe- zeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
5/D	e1* 93/81* 0028*..	BMW 5-Reihe - Limousine	100/105/110/120 125/142/173/210	225/45R17 R02)R37) 235/45R17 R02) 255/40R17 K44)K50)K56) R03)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A24)A25) D07)K07)K90) V99)Z77)
		BMW 5-Reihe - Touring		225/45R17 R02)R37) 235/45R17 R02) 255/40R17 K04)K42)K50) K56)R03) 265/40R17 K04)K42)K50) K56)R03)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A24)A25) K07)V99)Z77)

Auflagen und Hinweise:

- A03 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
bescheinigen zu lassen.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 96-1344-00-02

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ 11.85.7 und Typ 11.10.7
Hersteller: O.Z. Raching S.p.A.

Seite 3

- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Rad schrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatz rad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenher steller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwenden können.
- A24 Zum Auswuchten der Sonderräder können wahlweise Klammer- oder Klebegewichte verwendet werden.
- A25 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die vom Hersteller mitgeliefert werden, zulässig.
- D07 Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig mit einer 5 mm dicken Distanzscheibe an **Achse 2**. Dabei muß die Mittenzentrierung der Sonderräder sowie ein ausreichender Abstand (mind. 5 mm) zu Fahr werksteilen gewährleistet sein. Weiterhin ist auf eine Mindesteinschraub tiefe der Befestigungsmittel von 6,5 Umdrehungen zu achten.
- K04 Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 bzw. der inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K07 Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K42 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhaus ausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad -Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K44 Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. der inneren Seitenteile und durch Umbördeln der Radhaus ausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K50 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K56 Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 sicherzustellen ist das obere Heckschürzenende am Übergang zum Radhaus ausschnitt nachzuarbeiten.
- K90 An Achse 2 ist im inneren Radhaus auf ausreichenden Abstand (mind. 20mm) zwischen Reifen und Verkleidung des Tankeinfüllstutzens zu achten.
- R02 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- R03 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- V99 Folgende Reifenkombinationen sind, **sofern die jeweilige Reifengröße in der Spalte "Bereifung" aufgeführt ist**, möglich:

VA	215/45R17	225/45R17	225/55R17	235/45R17	235/45R17
----	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

TEILEGUTACHTEN

Nr. 96-1344-00-02

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ 11.85.7 und Typ 11.10.7
Hersteller: O.Z. Raching S.p.A.

Seite 4

HA	225/45R17	255/40R17	245/50R17	255/40R17	265/40R17
----	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

Die Auflagen und Hinweise sind achsweise einzuhalten. Bei Fahrzeugen mit Anti-Blockier-System bzw. Antriebs-Schlupf-Regelung ist die Verwendung von Reifenkombinationen an Achse 1 und Achse 2 mit unterschiedlichen Abrollumfängen **nur dann** zulässig, wenn der Reifenhersteller die Eignung der Reifen für solche Fahrzeuge bestätigt (Abrollumfang). Es dürfen nur Reifen eines Typs und Profils verwendet werden.

Z77 Sonderrad nicht zulässig bei Ausnutzung der technisch zulässigen Hinterachslast über **1285 kg** bei Anhängerbetrieb. Der Anhängerbetrieb ist auf der dem Abdruck der ABE beigefügten Bestätigung zu untersagen.

Prüfergebnis:

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und ist nur als Einheit gültig.

**Technischer Überwachungs-Verein
Pfalz e.V.**

**Prüflaboratorium
Technologiezentrum Typprüfstelle
67245 Lamsheim**

akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des
Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland
unter der DAR-Registrier-Nr.: **KBA-P 00008-95**

67245 Lamsheim, 18. Juni 1997
Tzt-POH/ -

Dipl.-Ing. Coen